Anlage

Gesellschaftsvertrag der YAbroo GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

YAbroo GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- 2. Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen, auch geschäftsführend, beteiligen, Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- 2. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00. Diese werden übernommen von

Herrn Benjamin Bagehorn:

- 25.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, (Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000;- insgesamt EUR 25.000,00).
- 3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

Die Stammeinlagen sind in Höhe von jeweils 50 % bei Beurkundung dieses Vertrages zur Einzahlung fällig. Der Rest wird fällig aufgrund Anforderung durch die Geschäftsführer.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Es kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Es kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

 Für die Vertretungsregelung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB der Liquidatoren der Gesellschaft gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr

- 1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

Für den Jahresabschluss und, soweit erforderlich, den Lagebericht, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Ein Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter teilen oder zusammenlegen, soweit gesetzlich zulässig. Die Teilung oder Zusammenlegung ist der Gesellschaft unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 2. Jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung eines jeden übrigen Gesellschafters zulässig. Dies gilt insbesondere für Abtretungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen und sonstige Belastungen, aber auch für Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen.

§ 8 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- 3. Die Kosten und Gebühren der Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie etwaige Rechts- und Steuerberaterkosten) trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2,500,00.